

Behinderung – Wie ein Nachweis aussehen muss

Soll eine Behinderung bei der Durchführung einer Prüfung berücksichtigt werden, muss dies bei der Prüfungsanmeldung beantragt werden. Der Alltag zeigt, dass es hierfür keine einheitliche Praxis gibt.

In der Regel kann auf dem Anmeldeformular jeder Prüfungsteilnehmer die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs nach § 42 I Handwerksordnung und § 65 Berufsbildungsgesetz beantragen. Der Anspruch richtet sich dabei nicht auf eine qualitative Änderung der Prüfungsanforderungen. Der Prüfungsausschuss muss aber bei der Prüfungsdurchführung die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen und den Ablauf modifizieren. Anträge von behinderten Menschen werden grundsätzlich im Einzelfall entschieden. Die Behinderung muss durch den Antragsteller des Nachteilsausgleichs nachgewiesen werden.

Die Prüfungspraxis zeigt, dass Bescheinigungen über eine Behinderung in unterschiedlichen Qualitäten vorgelegt werden. Erfolgt die Ausbildung in Bildungseinrichtungen der beruflichen Rehabilitation, wie den Berufsbildungswerken (BBW) und den Berufsförderungswerken (BFW), werden in der Regel sehr detaillierte Angaben gemacht, und der Prüfungsausschuss erhält bereits bei der Bestätigung der Behinderung Hinweise für die notwendigen Prüfungsmodifikationen. Das Ausbildungs- und Lehrpersonal ist hier sach- und fachgerecht geschult und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Durchführung der Prüfung für behinderte Menschen.

Erfolgt die Ausbildung bei anderen Bildungsträgern oder im Betrieb, ist bei der Beantragung des Nachteilsausgleichs die Vorlage eines aussagefähigen objektiven Einzelgutachtens über Art und Umfang der Behinderung eher die Ausnahme. Die vorgelegte Bandbreite reicht von Einstufungsbescheiden zur Schwerbehinderung bis zu Hausarztbestätigungen über eine Lese- und Rechtschreibschwäche. Beide Beispiele können Hinweise für den Prüfungsausschuss enthalten, reichen aber nicht aus. Eine einheitliche Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung erhalten behinderte Menschen bisher nicht. Der Gesetzgeber gibt auch nicht vor, wer eine Behinderung festzustellen hat. Der Prüfungsausschuss sollte fordern, dass eine Bescheinigung grundsätzlich Hinweise auf die Art der Behinderung und den erforderlichen Nachteilsausgleichs enthält.

Hoher Zeitaufwand

Bewährt hat sich die Zusammenarbeit mit den Reha-Beratern für Behinderte und mit dem Berufspsychologischen Service der Arbeitsagenturen (BPS), selbstverständlich immer unter Berücksichtigung des Datenschutzes und unter Einbeziehung der betroffenen Antragsteller. Gerade bei Lernbehinderungen können hier im Rahmen einer psychologischen Begutachtung passgenaue Hilfen aufgezeigt werden. Diese Zusammenarbeit und die Kontaktaufnahmen benötigen Zeit, über die ehrenamtliche Prüfungsausschussmitglieder nur begrenzt verfügen. Hierfür muss die zuständige Stelle die notwendige Unterstützung sichern.

Verfasserin: Eva-Maria Gatzky

Abteilungsleiterin Berufsbildung

HWK Potsdam Eva.gatzky@hwk-potsdam.de